

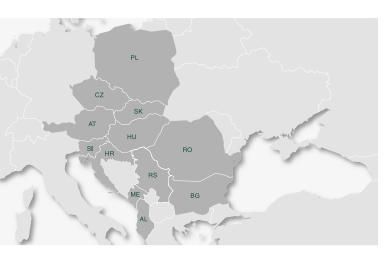
# Investieren in Polen

Das aktuelle Steuersystem im Überblick | 2019









# 12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

#### Investieren in Polen. Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um K\u00f6rperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

#### Inhalt

Gesellschaftsformen	
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	13
Termine und Fristen	16
Sonstige Steuern	17
Steuerliche und außersteuerliche Begünstigungen	18
Unbewegliches Vermögen	19
Sozialversicherung	20
	21
Geschäftsführer	21
Umsatzsteuer	22
Mergers & Acquisitions	25
Doppelbesteuerungsabkommen	28



#### Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością	ja / ja	PLN 5.000 (ca. EUR 1.190) Mindestnominalanteil PLN 50	ja
AG	Spółka Akcyjna	ja / ja	PLN 100.000 (ca. EUR 23.810) Mindestnominalanteil PLN 0,01	ja
Genossenschaft	Spółdzielnia	ja / ja	nein	nein mindestens fünf Mitglieder bei landwirtschaftlicher Genossenschaft, ansonsten zehn; gilt nicht, wenn mind. drei Mitglieder juristische Personen sind
онд	Spółka jawna	ja / nein	nein	nein
KG	Spółka komandytowa	ja / nein	nein	nein
KGaA	Spółka komandytowo – akcyjna	ja / nein	PLN 50.000 (ca. EUR 11.905)	nein
Partnergesellschaft	Spółka partnerska	ja / nein	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Oddział	ja / nein	nein	-
steuerliche Betriebsstätte	Zakład	nein / nein	nein	-

	Steuer auf zivilrechtliche Handlungen / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > EUR 5,0 Mio.; Bilanzsumme > EUR 2,5 Mio.; Mitarbeiter > 50)
GmbH	0,5% Steuer für Gesellschaftsvertrag / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen überschritten werden
AG	0,5% Steuer für Gesellschaftsvertrag / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja / ja	nein	ja	zwingend
Genossenschaft	nein / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung – ausge- nommen soziale Genossenschaft (gebührenfrei)	ja / nein	nein	ja	zwingend
OG	0,5% Steuer auf Gesellschaftsvertrag / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja / nein	ja	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden
KG	0,5% Steuer auf Gesellschaftsvertrag / Registrie- rung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja / ja	ja	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden
KGaA	0,5% Steuer auf Gesellschaftsvertrag / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja/ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden
Partnergesellschaft	0,5 % Steuer auf Gesellschaftsvertrag / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja / nein	ja	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden
eingetragene Zweigniederlassung	idR nein / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	_	-	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden
steuerliche Betriebsstätte	-	-	-	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden

Wechselkurs 1 EUR = 4,2 PLN; EUR-Werte gerundet



# Körperschaftsteuer

Steuersatz		Grundsätzlich 19%; 9% für Gesellschaften, die ua. Kriterien erfüllen – 0,034% monatlich – nur anwendbar iZm. Mindestkörperschaftsteuer		
		Der Steuersatz von 9% kommt zur Anwendung auf Einkommen von Gesellschaften (ausgenommen Einkünfte aus Kapitalgewinnen) die folgende Kriterien erfüllen:  Nettoerlöse eines Jahres übersteigen nicht PLN 1,2 Mio  Status als kleine Gesellschaft (Umsatzerlöse brutto des Vorjahres übersteigen nicht PLN 1,2 Mio) - nicht notwendig für Gesellschaften im Gründungsjahr		
		Körperschaftsteuersatz für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften sowie KGaA, keine Mindestkörperschaftsteuer		
St	euerpflicht			
	unbeschränkt	Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland, außer durch DBA eingeschränkt		
	beschränkt	ausländische Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften		
W	irtschaftsjahr	Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist möglich, muss dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden		
В	uchführung	idR doppelte Buchführung nach dem Rechnungslegungsgesetz		
	erlustausgleich/ erlustvorträge	möglich; Vortrags-/Verrechnungsgrenze; Vortrag über fünf Jahre möglich, jährlich idR höchstens 50 %, Rest in den Folgejahren; kein Verlustrücktrag.		
		Weiters ist der letzte Verlustausgleich und Verlustvortrag nur innerhalb der 2 Einkommensarten möglich – Einkünfte aus Kapitalvermögen und das verbleibende Einkommen (aus Gewerbebetrieb und speziellen Branchen der Landwirtschaft). Ausnahme für Banken und andere Finanzinstitute, deren ganzes Einkommen in eine Einkunftsquelle fällt.		
Verbundene Unternehmen		Der Begriff "verbundene Unternehmen" wird wie folgt interpretiert:  • wenn ein Unternehmen einen signifikanten Einfluss auf ein anderes Unternehmen hat  • wenn dieselbe Gesellschaft oder natürliche Person (zB. Ehepartner oder naher Verwandter iSd Gesetzes) einen signifikanten Einfluss auf beide Unternehmen hat  • eine Personengesellschaft und ihre Gesellschafter  • der Steuerpflichtige (oder eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe) und ihre Betriebsstätte  • zwei Unternehmen, deren Beziehungen nicht begründet wurden oder aufgrund wirtschaftlicher Gründe nicht aufrecht erhalten werden.  "Signifikanter Einfluss" bedeutet:  • direkter oder indirekter Besitz von mind. 25% der  • Anteile einer Gesellschaft  • Stimmrechte iZm der Bestellung des Managements oder des Aufsichtsorgans  • Anteile, Gewinnbeteiligung oder ähnliche Rechte gem. Körperschaftsteuergesetz  • die tatsächliche Möglichkeit eine natürliche Person eine juristische oder natürliche Person in ihren wesentlichen wirtschaftlichen Entscheidungen zu beeinflussen		

	eine Person die mit der anderen Person verheiratet ist oder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis (It. Gesetz) steht
Betriebsausgaben	Betriebliche Aufwendungen oder Ausgaben, die mit Erzielung von Einnahmen in Zusammenhang stehen. Jener Betrag der Kosten (direkt oder indirekt) aus immateriellen Leistungen, zum Vorteil von verbundenen Gesellschaften oder verbundenen Rechtsträgern, mit Sitz in Ländern mit schädlichem Steuerwettbewerb, der 5 % des EBITDA (ermittelt nach den Kriterien des Körperschaftsteuerrechts) übersteigt, dürfen steuerlich nicht abgezogen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Kosten unter PLN 3 Mio. Die Einschränkungen betreffen folgende Leistungen:  Beratung, Marketing, Marktforschung, Management, Kontrolle, Datenverarbeitung, Versicherungen, Garantien, Kautionen und ähnliche Services  Zahlungen für fiktive und rechtliche Vermögensgegenstände  Übertragung des Insolvenzrisikos des Schuldners iZm. bankfremden Darlehen
Verrechnungspreise	I. Verrechnungspreise zwischen verbunden Unternehmen  Lt. Gesetz müssen Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen ab sofort jenen entsprechen, die zwischen unabhängigen Unternehmen zustande gekommen wären.  Ist dies nicht der Fall und der Steuerpflichtige hat dadurch ein geringeres Einkommen (höherer steuerlicher Verlust), kann die Steuerbehörde das Einkommen (steuerlicher Verlust) ohne Berücksichtigung der vereinbarten Konditionen festlegen.  Die Steuerbehörde hat auch das Recht, das Einkommen unter Außerachtlassung einer Transaktion oder unter Berücksichtigung einer Transaktion oder unter Berücksichtigung einer Transaktion oder unter Berücksichtigung einer Transaktion versichen ("angemessenen") Transaktion festzusetzen, sofern die gegebene Transaktion zwischen unabhängigen Unternehmen nicht bzw. eine andere "angemessene" Transaktion vereinbart worden wäre.  Zulässige Verrechnungspreismethoden: Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufspreismethode, Kostenaufschlagsmethode, transaktionsbezogene Nettomargenmethode und Gewinnaufteilungsmethode. Falls diese Methoden nicht anwendbar sind, kann eine andere Methode gewählt werden, die für die Gegebenheiten geeignet ist. Diese ist von der Steuerbehörde grundsätzlich anzuerkennen, außer eine andere Methode ist besser geeignet.  Anpassungen der Verrechnungspreise sind durchzuführen, sofern bestimmte formale Voraussetzungen (gem Körperschaftsteuergesetz) erfüllt sind.  Das Gesetz sieht sog. "Safe-Habour-Regelungen" für Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung oder Darlehen vor. Die Steuerbehörde sieht von einer Anpassung des Einkommens (des steuerlichen Verlustes) des Steuerpflichtigen ab, wenn bestimmte formale Bedingungen (gem Körperschaftsteuergesetz) erfüllt sind.  Es besteht eine Regelung nach der (unter bestimmten Voraussetzungen) das Einkommen des ausländischen Steuerpflichtigen enthalten ist. Die Anpassung stellt die Vermeidung der Doppelbesteuerung sicher.





II. Verrechnungspreisdokumentation ("TPD") Die Verpflichtung zur Erstellung einer TPD sowie der Inhalt hängen vom Nettobetrag und dem Typ der Transaktionen ab. Folgende Grenzwerte gelten:

- PLN 10.000.000 für den Handel mit Waren und Finanztransaktionen
- PLN 2.000.000 bei Dienstleistungen und anderen Transaktionen (außer ua. Transaktionen)
- PLN 100.000 bei Zahlungen an Unternehmen mit Ansässigkeit in Steueroasen.
- PLN 100.000 bei Joint Ventures bzw. Partnerschaften mit Unternehmen in Steueroase-L\u00e4ndern (der Grenzwert gilt f\u00fcr Eigenkapitalbeteiligung/Unternehmenswert)

Wird dieser Grenzwert der Transaktion überschritten, ist der Steuerpflichtige verpflichtet eine TPD in Form eines Local File zu erstellen (detaillierte Informationen über Transaktionen und beteiligte Unternehmen, inkl. bestimmter, im Körperschaftsteuergesetz definierter, Inhalte). Im Zuge dessen ist eine Benchmark-Analyse zu erstellen.

Übersteigen die Konzernumsätze PLN 200.000.000 oder wird ein Konzernabschluss erstellt, muss im Rahmen der TPD auch ein Master-File erstellt werden. Es besteht die Möglichkeit, ein Master File, welches von einer anderen Konzerngesellschaft erstellt wurde, in englischer Sprache vorzulegen (auf Verlangen der Steuerbehörde innerhalb von 30 Tagen in polnischer Sprache vorzulegen).

Mögliche wesentliche Vereinfachungen:

- keine Verpflichtung zur TPD für Transaktionen zwischen polnischen Unternehmen ohne steuerlichen Verlust und für Transaktionen, die keine Körperschaftsteuerbefreiungen in Anspruch nehmen
- keine Verpflichtung zur TPD für Transaktionen, die unter eine APA (Advanced Pricing Agreement)-Vereinbarung fallen
- keine Verpflichtung zur Erstellung einer Benchmark-Analyse bei Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung und Darlehen unter bestimmten Bedingungen

Zusätzliche Verpflichtungen für Steuerpflichtige, die ein Local File erstellen müssen – Übermittlung der folgenden Unterlagen (elektronische Form und ohne explizite Anforderung) an die Steuerbehörde:

- Schriftliche Erklärung, dass die TPD für das jeweilige Steuerjahr erstellt wurde und die Konditionen jener Transaktionen, die im Local File enthalten sind, fremdüblich sind – innerhalb der Deadline für die Erstellung des Local File
- Informationen über die von Steuerpflichtigen angewandten Verrechnungspreise (Formular TP-R)
   innerhalb der Deadline für die Erstellung des Local File

Der letztgenannte Punkt gilt auch für Steuerpflichtige deren Transaktionen aufgrund möglicher Vereinfachungen keine TPD erfordern – insbesondere iZm APA-Vereinbarungen oder bei Transaktionen zwischen polnischen Unternehmen ohne Verluste.

	Polnische Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss erstellen und im Vorjahr einen Konzernumsatz > EUR 750 Mio. erwirtschaftet haben, sind zur Erstellung und Einreichung eines Country-by-Country-Reports (Informationen über die globale Zuordnung von Einkommen und Steuern) binnen zwölf Monaten nach Ende des Steuerjahres verpflichtet. Die übrigen Konzernmitglieder müssen grundsätzlich bekannt geben, wer die Country-by-Country Reports einreicht.  Fristen für die Erstellung der TPD:  • binnen 9 Monaten nach Ende des Steuerjahres bei Local Files  • binnen 12 Monaten bei Master Files  Die TPD muss nach Aufforderung der Finanzbehörden binnen 7 Tagen vorgelegt werden.  Die Differenz zwischen dem vom Steuerpflichtigen erklärten und dem von der Steuerbehörde festgesetzten Einkommen, unterliegt der Körperschaftsteuer (mit dem Steuersatz der für den Steuerpflichtigen gilt). Zusätzlich wird ein Strafzuschlag von 10% (bemessen von dem nicht erklärten Einkommen) eingehoben. Fehlt die TPD wird der Strafzuschlag:  • verdoppelt bzw.  • verdreifacht, wenn die nicht erklärten Einkünfte PLN 15 Mio übersteigt).
	Eine Vorabvereinbarung über die Verrechnungspreisgestaltung (Advanced Pricing Agreement, APA) ist möglich.
Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes	idR abzugsfähig
Unterkapitalisierungs- Beschränkungen	<ul> <li>Anwendung bei Kapitalbereitstellung durch verbundene, sowie nicht verbundene Gesellschaften</li> <li>Jener Betrag der Fremdfinanzierungskosten, der 30 % des EBITDAs (ermittelt nach den Kriterien des Körperschaftsteuerrechts) übersteigt, ist steuerlich nicht abzugsfähig</li> <li>Die Einschränkung gilt nicht, wenn der Überschuss PLN 3 Mio. nicht übersteigt, sowie für Finanzunternehmen</li> <li>Der übersteigende Betrag darf innerhalb der nächsten 5 Jahre, unter Anwendung aller Einschränkungen, angerechnet werden</li> <li>Die angeführten Regelungen gelten ab 2019 für alle bestehenden Darlehen (Zeitpunkt der Darlehensgewährung irrelevant)</li> </ul>
Abschreibungen steuerlich	basiert auf gesetzlich kodifizierten Prozentsätzen für einzelne Vermögensgegenstandsarten (oder ihre Gruppen)
	handelsrechtlich anhand der erwarteten Nutzungsdauer
	Methoden (steuerlich): linear, degressiv nur für spezielle Maschinen, Geräte und Transportmittel (ohne Pkw)
	Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von bis zu PLN 10.000 (exkl. USt)





	Abschreibungssätze			ausländische Transportunternehmen; Vergütungen, die ein ausländisches Luftverkehrsunternehmen im
	■ Gebäude: 1,5 % – 10 %			Gebiet der Republik Polen erzielt
	■ Bauten: 2,5 % – 20 %			ergibt sich eine signifikante Änderung in Bezug auf die Verpflichtung zur Quellensteuereinbehaltung,
	■ Maschinen und Geräte: 7% – 25%			sofern die Höhe der geleisteten Zahlungen an einen Vertragspartner PLN 2 Mio. in einem Steuerjahr
	■ Pkw und Lkw: 20 %			übersteigen.
	■ Computer: 30 %			In solchen Fällen ist der Abzugsverpflichtete:
	wenn technisch nachprüfbar, andere (höhere) Sätze zulässig			zunächst verpflichtet die Quellensteuer mit dem lokalen Quellensteuersatz zu entrichten und     danach kann der Abzugsverpflichtete (wenn die
Rückstellungen	Bilanzrechtliche Rückstellungen werden steuerlich generell nicht anerkannt (wenige, sehr restriktive Ausnahmen).			Quellensteuer aus eigenen Mitteln bezahlt wurde) oder der Zahlungsempfänger - wenn lt. DBA ein niedrigerer Steuersatz oder eine Befreiung vorge-
Pkw-Kosten	Abschreibungssatz 20 %, linear			sehen ist - die Rückerstattung der Quellensteuer be- antragen. Dem Erstattungsantrag müssen im Gesetz
	Abschreibung, Operating Leasingaufwendungen und Versicherungskosten von Pkw (gekauft oder geleast) mit Anschaffungswert von über PLN 150.000 (für Elektroautos PLN 225.000) gelten als nicht abzugsfähige Ausgaben.			definierte Dokumente (Ansässigkeitsbestätigung, Zahlungsbestätigungen etc.) beigelegt werden; die Rückerstattung kann bis zu 6 Monate dauern.  Durch folgende Ausnahmeregelungen kann die Re-
	PKW-Kosten sind nur zu 75% abzugsfähig, wenn der PKW auch für nicht betriebliche Zwecke genutzt wird (hauptsächlich für private Zwecke).			duktion an der Quelle It DBA (dh geringe Abzugssteuer bzw. Freistellung) angewandt werden:  Der Abzugsverpflichtete hat den Behörden eine schriftliche Erklärung (bis spätestens zum Zahlungszeitpunkt) vorzulegen, die die Reduktion der
	Vorsteuerabzug: 100% der Vorsteuer abzugsfähig, wenn der Pkw ausschließlich betrieblich benutzt wird (entsprechender strenger Nachweis nötig). Wird der Pkw für betriebliche und private Zwecke benutzt bzw. wenn kein Nachweis vorliegt – 50% abzugsfähig. Der übersteigende Teil der bezahlten USt ist steuerlich abzugsfähig.			Quellensteuer begründet  Der Steuerpflichtige bzw der Abzugsverpflichtete (wenn die Quellensteuer aus seinen eigenen Mitteln bezahlt wurde) hat eine schriftliche Stellungnahme der Steuerbehörde eingeholt (die Kosten für die Stellungnahme betragen PLN 2.000 und die Stellungnahme ist für 36 Monate gültig)
nicht abzugsfähige Ausgaben	detaillierte Aufzählung in Art. 16 KStG, insbesondere sind nicht abzugsfähig:		Zinsen	20% bzw. niedrigerer Steuersatz gem. DBA (Ansäs-
	Abschreibungen und Versicherungskosten von Pkw (gekauft oder geleast) mit einem Wert von über PLN 150.000 (bei Elektroautos PLN 225.000) netto nicht realisierte Zinsen und Wechselkursdifferenzen: Wechseln prüfungspflichtige Unternehmer zu den Bewertungsregeln des Rechnungslegungsgesetzeis.			sigkeitsbescheinigung erforderlich) oder Befreiung aufgrund der EU-Zinsen und Lizenz-Richtlinie. Anwendung der Befreiungsbestimmung möglich bei Vorliegen (i) einer Ansässigkeitsbescheinigung (ii) einer schriftlichen Bestätigung, dass das Einkommen der empfangenden Gesellschaft nicht gänzlich steuerbefreit ist – unabhängig davon, woher die Einkünfte stammen und dass sie Nutzungsberechtigter der Zinsen ist.
	können nicht realisierte Kursdifferenzen als steuerliche Erträge bzw. Aufwendungen behandelt werden, wenn Zahlungen > PLN 15.000 (EUR 3.400) bar erfolgen	Lizenzen	Lizenzen	20% bzw. niedrigerer Steuersatz gem. DBA (Ansässig-
	die meisten in der Handelsbilanz gebildeten Rückstellungen			keitsbescheinigung erforderlich) oder Befreiung aufgrunder EU-Zinsen und Lizenz-Richtlinie. Anwendung der Befreiungsbestimmung möglich bei Vorliegen (i) einer Ansässigkeitsbescheinigung (ii) einer schriftlichen
	Repräsentationsausgaben, vor allem für Bewirtung, Kauf von Speisen und Getränken (inkl. Alkohol).			Bestätigung, dass das Einkommen der empfangenden Gesellschaft nicht gänzlich steuerbefreit ist – unabhängig davon, woher die Einkünfte stammen und dass sie
Quellensteuer	Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird eine Abzugsteuer von 19% oder 20% einbehalten. Ein DBA kann die			Nutzungsberechtigter der Zinsen ist.
	Befreiung der Einkünfte oder Anrechnung der Steuer vorsehen. Ab  Juli 2019 - in Bezug auf Zinsen, Dividenden und		Dividenden	19% bzw. niedrigerer Steuersatz gem. DBA (Ansässig- keitsbescheinigung erforderlich) oder Befreiung gem. EU-Mutter-Tochter-Richtlinie. Anwendung der Befrei- ungsbestimmung in folgenden Fällen:
	sonstige Zahlungen (excl. ua. Zahlungen), die der Quellensteuer unterliegen Jänner 2020 - in Bezug auf Vergütungen für die Nutzung bzw. für das Recht zur Nutzung für ein in- dustrielles/kommerzielles/wissenschaftliches Gerät; Vergütungen für die Beförderung von Fracht und Passagieren (ausgenommen bzgl Transitgüter bzw. -passagiere) aus polnischen Häfen durch			National Quellensteuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine Polen ansässige Gesellschaft zahlt. Bedingung: Der Dividendenberechtigte muss über mindestens 10% der Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.





	EU, EWR  Quellensteuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in einem EU oder EWR-Staat ansässige Gesellschaft zahlt. Bedingung: Der Dividendenberechtigte muss über mindestens 10 % der Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen. Erforderlich ist eine Ansässigkeits-	Mutter-Tochte
	bescheinigung sowie eine schriftliche Bestätigung, dass das Einkommen der empfangenden Gesellschaft nicht gänzlich steuerbefreit ist – unabhängig davon, woher die Einkünfte stammen. Voraussetzung ist Zu- sammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches.	Internationale Schachtelbet
	Schweiz  Quellensteuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in der Schweiz	EU-Zinsen-Li.
	ansässige Gesellschaft zahlt. Bedingung: Der Dividendenberechtigte muss über mindestens 25% der Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft	Goodwill – Ab
	über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen. Erforderlich ist eine Ansässigkeitsbescheinigung sowie eine schriftliche Bestätigung, dass das Einkommen der empfangenden Gesellschaft nicht gänzlich steuerbefreit ist – unabhängig davon, woher die Einkünfte stammen. Voraussetzung ist Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches.	Unternehmer besteuerung
Steuersicherung	keine weiteren Regelungen neben der Quellensteuer	
Veräußerungsgewinne	Veräußerungsgewinne stellen eine separate Einkunftsart dar und unterliegen dem Körperschaftsteuersatz iHv 19%.	
Beteiligungserträge	Siehe oben – Veräußerungsgewinne	
	jedoch für Dividenden, die eine polnische Gesellschaft erhält aus:	
	EU, EWR  Steuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft von einer in einem EU oder EWR-Staat ansässigen Gesellschaft erhält. Bedingung: die polnische Gesellschaft muss über mindestens 10 % der Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen. Es wird eine Ansässigkeitsbescheinigung benötigt. Voraussetzung ist Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches.	Controlled For Entities
	Schweiz Steuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft von einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft twon einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft tehält. Bedingung: Die polnische Gesellschaft muss über mindestens 25 % der Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen. Es wird eine Ansässigkeitsbescheinigung benötigt. Voraussetzung ist Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches.	Entitles
	Andere Staaten (mit DBA)  Anrechnung der bereits bezahlten Quellen- sowie anteiligen Körperschaftsteuer für polnische Gesellschaften, die über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren mindestens 75 % der Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat, mit dem Polen ein DBA abgeschlossen hat, halten. Es wird eine Ansässigkeitsbescheinigung benötigt. Voraussetzung ist Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches.	

	Andere Staaten (ohne DBA) Anrechnung der bereits bezahlten Quellensteuer für polnische Gesellschaften, die Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat, mit dem Polen kein DBA abgeschlossen hat, halten.
Mutter-Tochter-RL / Internationale Schachtelbeteiligung	Quellensteuerbefreiung von Gewinnausschüttungen, wenn:  Behaltefrist zwei Jahre Mindestbeteiligung: 10%
	Veräußerungsgewinne von Beteiligungen sind steuerpflichtig
EU-Zinsen-Lizenz-RL	Quellensteuerbefreiung von Zinsen und Lizenzen, unter gewissen Voraussetzungen
Goodwill - Abschreibung	Asset deal: Möglich (über 5 Jahre), allerdings nur beim Kauf des ganzen Unternehmens bzw. eines Teilbetriebes Share deal: nicht möglich
Unternehmensgruppen-	Voraussetzungen (kumulativ):
besteuerung	Muttergesellschaft muss mindestens 75% des Kapitals der übrigen Gruppenmitglieder halten
	die übrigen Gruppenmitglieder dürfen nicht an den anderen Gruppenmitgliedern beteiligt sein
	Muttergesellschaft und die übrigen Gruppenmit glieder dürfen an anderen Gesellschaften (die nicht zur Gruppe zählen) nicht zu mehr als 5% beteiligt sein
	Gruppenmitglieder müssen ein Eigenkapital von mindestens PLN 500.000 aufweisen. Ermittlung des Eigenkapitals ohne das nicht einbezahlte Kapital, jenem Teil der von Fremdkapital gedeckt ist, darauf angefallene Zinsen sowie nicht abnutzbares immaterielles Vermögen und rechtliche Werte
	die Gruppe muss einen steuerbaren Gewinn von mindestens 2% des Brutto-Einkommens erwirtschaften
	die Gruppenmitglieder sind von der Körperschaftsteuer nicht befreit (zB iZm. Sonderwirtschaftszone oder Investmentfonds)
Controlled Foreign Entities	Wenn ein polnisches Unternehmen an einem ausländischen Unternehmen beteiligt ist (CFE), können die vom ausländischen Unternehmen erzielten Einkünfte auf Ebene des beteiligten polnischen Unternehmens besteuert werden, wenn:  • das CFE in einem Land ansässig ist (Sitz, Geschäftsleitung oder Registrierung in jenem Land), das schädlichen Steuerwettbewerb betreibt;  • kein ratifiziertes DBA und/oder ähnliches Abkommen zwischen Polen oder der EU und dem anderen Staat besteht und  • das polnische Unternehmen direkt oder indirekt (alleine oder gemeinsam mit verbunden Unternehmen) mindestens 50 % der Anteile, mindestens 50 % der Stimmrechte iZm der Bestellung des Managements oder des Aufsichtsorgans, oder mindestens 50 % der Gewinnbeteiligungsrechte hält

oder das CFE beherrscht;

 mindestens 33 % der Einnahmen des CFEs stammen aus bestimmten Einkommensquellen, wie Dividenden und andere Einnahmen aus der Beteiligung an juristischen Personen, Veräußerung von Anteilen/Aktien,





	Zinsen, Forderungen, Urheberrechten, gewerbliche Schutzrechte, sowie deren Veräußerung, finanzielle Aktivitäten, Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, sofern keine oder nahezu keine Wertschöpfung erfolgt, und  • die vom CFE tatsächlich bezahlte Ertragsteuer niedriger ist, als die Körperschaftsteuer, welche im Falle einer steuerlichen Ansässigkeit in Polen anfallen würde (abzüglich der im Ansässigkeitstaat des CFE bezahlten Ertragsteuer)  Spezielle Fälle, in denen die CFE-Regeln nicht an-
	wendbar sind, sind im Körperschaftsteuergesetz aufgelistet. Diese CFE-Regeln sind vor allem dann nicht anwendbar, wenn das CFE bedeutende Geschäftsaktivitäten in jenem Staat ausübt, in welchem das CFE unbeschränkt steuerpflichtig ist (Voraussetzung: es handelt sich um einen EU/EWR Staat)
Mindestkörperschaftsteuer	<ul> <li>Die Mindestkörperschaftsteuer betrifft Eigentümer bzw. Miteigentümer von in Polen gelegenen Gebäuden, die – zumindest teilweise – vermietet, verleast werden oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen</li> <li>Die Körperschaftsteuer bezieht sich auf den Wert des Gebäudes</li> <li>Steuerbare Umsätze: Anschaffungskosten der Immobilie (=Anlagevermögen beim Steuerpflichtigen)</li> <li>Steuerbaressungsgrundlage: gesamte Einnahmen abzüglich PLN 10 Mio.</li> <li>Steuersatz: monatlich 0,035 % von der Steuerbemessungsgrundlage</li> <li>Die Steuer wird monatlich gezahlt und wird von der Körperschaftsteuervorauszahlung abgezogen. Die Zahlung ist nicht notwendig, wenn diese Gebäudeertragsteuer geringer als die Körperschaftsteuervorauszahlung ist</li> <li>Die bezahlte Steuer, die noch nicht zuvor abgezogen wurde, wird von der jährlichen Körperschaftsteuer abgezogen</li> <li>Die jährliche nicht abgezogene Gebäudeertragsteuer kann auf Antrag rückerstattet werden, sofern die Steuerbehörde die vom Steuerpflichtigen ermittelte Körperschaftsteuerschuld bestätigt</li> </ul>
Wegzugsbesteuerung	<ul> <li>Das Körperschaftsteuergesetz umfasst auch nicht realisierte Gewinne in Bezug auf folgende Sachverhalte:</li> <li>Verlagerung von Vermögensgegenständen in das Ausland - wodurch Polen das Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen der Vermögensgegenstände verliert</li> <li>Wechsel der Ansässigkeit eines zuvor unbeschränkt Steuerpflichtigen, wodurch Polen das Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen der Vermögensgegenstände verliert</li> <li>Steuersatz auf nicht realisierte Gewinne: 19%</li> <li>Ermittlung des Einkommens von nicht realisierten Gewinnen: Marktwert am Tag der Verlagerung (bzw festgestellter Wert des auf den Ansässigkeitswechsels folgenden Tages) abzüglich steuerlichen Wert des Vermögensgegenstandes</li> <li>Die Bemessungsgrundlage versteht sich als Summe der Einkünfte aller nicht realisierten Einkünften aller Vermögensgegenstände. Bei Verlagerung eines ganzen Unternehmens/Unternehmensteils beziehen sich die Einkünfte auf das gesamte Unternehmen bzw. den Unternehmensteil</li> <li>Frist zur Einreichung der Steuererklärung und Zahlung der Wegzugsteuer: 7. Tag des auf die Realisierung der Einkünfte folgenden Monats</li> </ul>

<ul> <li>Ausnahme: keine Wegzugsbesteuerung in bestimmten Fällen, wenn die die Vermögensgegenstände nur vorübergehend (&lt; 12 Monate) aus Polen transferiert werden</li> <li>Die Steuer kann auf Antrag in Ratenzahlungen innerhalb von 5 Jahren beglichen werden – Voraussetzung ist die Zustimmung der Behörde und die Tatsache, dass die Verlagerung/der Wegzug in einen EU/EWR-Staat erfolgt.</li> </ul>
einen Eu/Ewn-Staat enolgt.

#### Einkommensteuer

St	euersatz	Bemessungsgrundlage		Steuer	
		von	bis		
			PLN 85.528	18% abzgl. steuerfreier Betrag	
		PLN 85.528		PLN 15.395,04 + 32% des Betrages über PLN 85.528 abzgl. steuerfreier Betrag	
Steuerfreier Betrag		Der steuerfreie Betrag ist degressiv und hängt von der Höhe der Bemessungsgrundlage ab:  • unter PLN 8.000: PLN 1.440  • von PLN 8.000 bis PLN 13.000: zwischen PLN 556,02 und PLN 1.440  • von PLN 13.000 bis PLN 85.528: PLN 556,02  • von PLN 85.528 bis PLN 127.000: zwischen 0 und PLN 556,02  • über PLN 127.000: kein steuerfreier Betrag mehr			
St	euerpflicht				
	unbeschränkte	natürliche Personen, die sich im Inland länger als 183 Tage pro Jahr aufhalten und die den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder ihrer Lebensinteressen in Polen haben.			
	beschränkte	natürliche Personen, die sich im Inland weder länger als 183 Tage im Jahr aufhalten noch den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder ihrer Lebensinteressen in Polen haben.			
St	euerperiode	Kalenderjahr			
Ei	nkunftsarten	Einkünfte aus:			
		bestimmten landwirtschaftlichen Sparten			
		2. nicht selbständiger Arbeit			
		3. vertragliche Beschäftigung			
		4. selbständiger Arbeit (Geschäftstätigkeit)			
		5. Kapitalvermögen und Eigentumsrechte			
		6. Vermietung und Verpachtung			
		7. nicht gewerblichen Spekulationsgeschäften			
		8. Einkünfte aus CFE			
		9. Einkünfte aus nicht realisierten Gewinnen			
		10. sonstige Quellen			





Buchführung	doppelte Buchführung
Ū	Kleinunternehmer und Selbständige: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR)
	Verpflichtung zur Buchführung auf Basis der polnischen Rechnungslegungsvorschriften, wenn der Umsatz im Vorjahr mindestens EUR 2 Mio. beträgt
Verlustausgleich	nur möglich innerhalb derselben Einkunftsart
Verlustvortrag	Vortrag nur über fünf Jahre möglich; maximale Inanspruchnahme jährlich von 50% (idR nur im Rah- men der gewerblichen Tätigkeit)
Betriebsausgaben	Betriebliche Aufwendungen oder Ausgaben
Werbungskosten	sind Aufwendungen oder Ausgaben, die der Erzielung oder Sicherung der Einnahmen oder der Einnahmequellen dienen
Lineare Besteuerung	Möglich für Unternehmer; bei Ausübung einer selb- ständigen Geschäftstätigkeit können die Einkünfte mit dem fixen Steuersatz von 19% besteuert werden
	Die lineare Besteuerung muss bis spätestens 20. des auf das Monat des erstmaligen Umsatzes fol- genden Monats bzw. wenn der Umsatz im Dezember stattfand bis Ende des betreffenden Jahres, beantragt werden.
Pkw	Abschreibungssatz 20%, linear
	Bei ausschließlich betrieblich genutzten Fahrzeugen (Nachweis knüpft an strenge Dokumentationserfordernisse) 100% der Vorsteuer abzugsfähig. Bei gemischt genutzten Fahrzeugen und/oder fehlendem Nachweis 50% der Vorsteuer abzugsfähig; die restlichen 50% sind steuerlich abzugsfähig.
	Abschreibungen, Operating Leasingaufwendungen und Versicherungskosten von Pkw mit Anschaffungswert von über PLN 150.000 (für Elektroautos PLN 225.000) als Betriebsausgaben nicht abzugsfähig. Wenn Pkw auch für private Zwecke genutzt werden sind die Betriebsausgaben nur zu 75 % abzugsfähig.
Quellensteuer	Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird eine Abzugsteuer von 19% bzw. 20% einbehalten. Ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen. Für die Anwendung eines niedrigeren Satzes bedarf es einer Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes.  Ab  Juli 2019 - in Bezug auf Zinsen, Dividenden und sonstige Zahlungen (excl. ua. Zahlungen), die der Quellensteuer unterliegen  Jänner 2020 - in Bezug auf Vergütungen für die Nutzung bzw. für das Recht zur Nutzung für ein industrielles/kommerzielles/wissenschaftliches Gerät; Vergütungen für die Beförderung von Fracht und Passagieren (ausgenommen bzgl Transitgüter bzwpassagiere) aus polnischen Häfen durch ausländische Transportunternehmen; Vergütungen, die ein ausländisches Luftverkehrsunternehmen im Gebiet der Republik Polen erzielt ergibt sich eine signifikante Änderung in Bezug auf die Verpflichtung zur Quellensteuereinbehaltung, sofern die Höhe der geleisteten Zahlungen an einen Vertragspartner PLN 2 Mio. in einem Steuerjahr übersteigen.

		In solchen Fällen ist der Abzugsverpflichtete:  • zunächst verpflichtet die Quellensteuer mit dem lokalen Quellensteuersatz zu entrichten und  • danach kann der Abzugsverpflichtete (wenn die Quellensteuer aus eigenen Mitteln bezahlt wurde) oder der Zahlungsempfänger - wenn It. DBA ein niedrigerer Steuersatz oder eine Befreiung vorgesehen ist - die Rückerstattung der Quellensteuer beantragen. Dem Erstattungsantrag müssen im Gesetz definierte Dokumente (Ansässigkeitsbestätigung, Zahlungsbestätigungen etc.) beigelegt werden; die Rückerstattung kann bis zu 6 Monate dauern.  Durch folgende Ausnahmeregelungen kann die Reduktion an der Quelle It DBA (dh geringe Abzugssteuerbzw. Freistellung) angewandt werden:  • Der Abzugsverpflichtete hat den Behörden eine schriftliche Erklärung (bis spätestens zum Zahlungszeitpunkt) vorzulegen, die die Reduktion der Quellensteuer begründet  • Der Steuerpflichtige bzw der Abzugsverpflichtete (wenn die Quellensteuer aus seinen eigenen Mitteln bezahlt wurde) hat eine schriftliche Stellungnahme der Steuerbehörde eingeholt (die Kosten für die Stellungnahme betragen PLN 2.000 und die Stellungnahme ist für 36 Monate gültig)
	Zinsen	20% bzw. jeweiliges DBA
	Lizenzen	20% bzw. jeweiliges DBA
	Dividenden	19% bzw. jeweiliges DBA
Mindesteinkommensteuer		Die Mindesteinkommensteuer betrifft Eigentümer bzw. Miteigentümer von in Polen gelegenen Gebäuden, die – zumindest teilweise – vermietet, verleast werden oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen Die Einkommensteuer bezieht sich auf den Wert des Gebäudes Steuerbare Umsätze: Anschaffungskosten der Immobilie (=Anlagevermögen beim Steuerpflichtigen) Steuerbemessungsgrundlage: gesamte Einnahmen abzüglich PLN 10 Mio. Steuersatz: monatlich 0,035 % von der Steuerbemessungsgrundlage Die Steuer wird monatlich gezahlt und wird von der Einkommensteuervorauszahlung abgezogen. Die Zahlung ist nicht notwendig, wenn diese Gebäudeertragsteuer geringer als die Einkommensteuervorauszahlung ist Die bezahlte Steuer, die noch nicht zuvor abgezogen wurde, wird von der jährlichen Einkommensteuer abgezogen Die jährliche nicht abgezogene Gebäudeertragsteuer kann auf Antrag rückerstattet werden, sofern die Steuerbehörde die vom Steuerpflichtigen ermittelte Einkommensteuerschuld bestätigt
Wegzugsbesteuerung		Das Einkommensteuergesetz umfasst auch nicht realisierte Gewinne in Bezug auf folgende Sachverhalte:     Verlagerung von Vermögensgegenständen in das Ausland, wodurch Polen das Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen der Vermögensgegenstände verliert     Wechsel der Ansässigkeit eines zuvor unbeschränkt Steuerpflichtigen, wodurch Polen das Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen der Vermögensgegenstände verliert





	<ul> <li>Steuersatz auf nicht realisierte Gewinne beträgt</li> <li>19% der Bemessungsgrundlage sofern der steuerliche Wert der Assets festgelegt ist</li> <li>3% der Bemessungsgrundlage sofern der steuerliche Wert der Assets nicht festgelegt ist</li> <li>Die Besteuerung erfolgt nicht, sofern der Marktwert der verlagerten Assets PLN 4 Millionen nicht übersteigt</li> <li>Ermittlung des Einkommens von nicht realisierten Gewinnen: Marktwert am Tag der Verlagerung (bzw festgestellter Wert des auf den Ansässigkeitswechsels folgenden Tages)</li> <li>Die Bemessungsgrundlage versteht sich als Summe der Einkünfte aller nicht realisierten Einkünfte aller Vermögensgegenstände. Bei Verlagerung eines ganzen Unternehmens/Unternehmensteils beziehen sich die Einkünfte auf das gesamte Unternehmen bzw. den Unternehmensteil</li> <li>Frist zur Einreichung der Steuererklärung und Zahlung der Wegzugsteuer: 7. Tag des auf die Realisierung der Einkünfte folgenden Monats</li> <li>Ausnahme: keine Wegzugsbesteuerung in bestimmten Fällen, wenn die Vermögensgegenstände nur vorübergehend (&lt; 12 Monate) aus Polen transferiert werden</li> <li>Die Steuer kann auf Antrag in Ratenzahlungen innerhalb von 5 Jahren beglichen werden – Voraussetzung ist die Zustimmung der Behörde und die Tatsache, dass die Verlagerung/der Wegzug in einen EU/EWR-Staat erfolgt</li> <li>Der Steuerpflichtige kann eine Rückerstattung der Wegzugsteuer beantragen, sofern die zuvor verlagerten Assets innerhalb von 5 Jahren wieder nach Polen zurückverlagert werden oder der Steuerpflichtige wieder in Polen steuerlich ansässig wird und demnach der unbeschränkten Steuerpflicht in Polen unterliegt.</li> </ul>
Solidaritätsabgabe	Die Solidaritätsabgabe beträgt 4 % der Steuerbemessungsgrundlage Bemessungsgrundlage ist das Einkommen das PLN 1 Mio übersteigt abzügl. Sozialversicherungsbeiträge und bestimmten CFE-Beträge Einreichung der Steuererklärung und Zahlung bis Ende April des Folgejahres

Körperschaftsteuer	Jahressteuererklärung, Abgabe bis 31.03. des Folge- jahres, bei abweichendem Steuerjahr bis zum letzten Tag des dritten, dem Steuerjahr folgenden Monats.
	Unterjährig sind monatlich Körperschaftsteuer- zahlungen zu leisten. Zahlungen müssen bis zum 20. des Folgemonats beglichen werden (zB Frist für Jänner: 20. Februar).
	Kleinunternehmer und Unternehmer, die mit ihrer Erwerbstätigkeit beginnen, können die Zahlungen vierteljährlich begleichen.
Umsatzsteuer	Monatliche Erklärung jeweils bis zum 25. Tag des Folgemonats (zB Frist für Jänner-Erklärung: 25. Februar); kleine Gesellschaften können eine vierteljährliche Erklärung abgeben; keine Jahressteuererklärung; grundsätzlich ist die Erklärung elektronisch einzureichen, versehen mit einer sicheren elektronischen Signatur (wird von polnischen Behörden ausgestellt);

# Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	nein	
Vermögenssteuer	nein, aber Solidaritätsabgabe (siehe oben)	
Steuer auf zivilrechtliche Handlungen	grundsätzlich subsidiär zur USt, wird nicht bei umsatzsteuerpflichtigen Transaktionen erhoben.	
wichtige Besteuerungs- tatbestände und Steuersätze	Verkauf (Tausch) von Grundstücken, beweglichen Vermögensgegenständen, Erbnießbrauchrechten – 2%; Verkauf (Tausch) von sonstigen Vermögensrechten (zB Anteilen) – 1 % Gesellschaftsvertrag und Änderungen (zB Stammkapitalerhöhung, Zuschüsse) – 0,5 % Darlehensvertrag – 0,5 %	
Bemessungsgrundlage	Der Marktwert der Güter / Vermögensrechte (wenn verkauft / getauscht), der Betrag der Stammkapitalerhöhung	

#### **Termine und Fristen**

Einkommensteuer	Jahressteuererklärung, Abgabe bis 30.04. des Folgejahres
	Unterjährig sind monatlich Einkommensteuerzahlungen zu leisten. Zahlungen müssen bis zum 20. des Folge- monats beglichen werden (zB Frist für Jänner: 20. Februar)
	Kleinunternehmer und Unternehmer, die mit ihrer Erwerbstätigkeit beginnen, können die Zahlungen vierteljährlich begleichen. Vorauszahlungen nur über PLN 1.000 möglich.

# Abgabenordnung

Verbindliches Tax-Ruling	Ja, betreffend alle steuerlichen Sachverhalte eines Steuerpflichtigen oder potenziell Steuerpflichtigen möglich. Ausnahme: Fälle, die Missbrauch betreffen
Verspätungsfolgen	Verspätungszuschläge: zur Zeit 8% pa. (niedrigerer Verspätungszuschlag von 4% bzw. höherer Verspätungszuschlag von 12% pa. in bestimmten Fällen)
Finanzstrafrecht	Finanzstrafgesetz
	Strafe für fahrlässige Abgabenhinterziehung: Strafgebühren
	Strafe für vorsätzliche Abgabenhinterziehung: Finanz- oder Gefängnisstrafe



# Steuerliche und außersteuerliche Begünstigungen

Steuerlich, für natürliche Personen	Ehegatten/Alleinerzieher: Einkommen wird zusammengezählt und durch 2 dividiert.
	Die beiden Teilbeträge werden dann jeweils separat dem progressiven Steuertarif unterworfen (sog. Ehegatten-Splitting, Vorteil nur bei Progressionseinkünften)
	Rückerstattung von arbeitsbedingten Umzugskosten und Vergütungen für Umzüge (bis 200 % eines Monatsgehaltes)
	Kinderfreibetrag:     Kind: PLN 1.112,04 (EUR 265) jährlich, der Anspruch hängt vom Einkommen der Eltern ab
	2 Kinder: PLN 1.112,04 (EUR 265) jährlich für jedes Kind 3. Kind: PLN 1.668,12 (EUR 397) jährlich 4. und weitere Kinder: PLN 2.224,08 (EUR 530) jährlich
	Reisekostenrückvergütung
Steuerlich, für Unternehmen	Es besteht die Möglichkeit eine Steuerbefreiung von der KöSt oder ESt für einen Zeitraum von max. 15 Jahren zu erhalten – der Umfang kann mit den Vorschriften betreffend der Sonderwirtschaftszonen (SEZ) verglichen werden. Für diese Steuerbefreiung (anders als bei den SEZs) gibt es keine örtlichen Beschränkungen. Investoren, die Zugang zu den Begünstigungen iZm Sonderwirtschaftszonen erhalten haben, können diese Steuerbefreiung nach Auslauf der Bestimmungen für die Sonderwirtschaftszonen (2026) beantragen. Basis für die Befreiung ist eine erlassene Unterstützungsentscheidung. Die Befreiung ist auf einen Zeitraum von 15 Jahren beschränkt. Die Steuerentlastung (die von der KöSt oder der Einkommensteuer abgezogen wird) entspricht dem Betrag von geförderten Investitionskosten oder den zweijährigen Lohnkosten von neu eingestellten Arbeitnehmern.
	Bis Ende 2015 getätigte Investitionen in neue Technologien, können in den Folgejahren steuerlich abgesetzt werden. Seit Anfang 2016 wurden die steuerlichen Begünstigungen für neue Technologien ersetzt durch neue Begünstigungen für Forschungs- und Enwicklungstätigkeiten (siehe Art. 18d poln. KStG). Die Steuerbemessungsgrundlage wird reduziert um die getätigten Investitionen in Forschung und Entwicklung. Ab 2017 wurde der begünstigte Kreis an Investitionen erweitert. Begünstigt sind nun auch Investitionen in Patente, Gebrauchsmusterrechte, die Registrierung eines gewerblichen Modells/Musters. Diese Bestimmungen gelten für kleine, mittelgroße und große Gesellschaften.
	Ab 2018 werden die F&E Ermäßigungen nochmals erweitert. Sie beinhalten nun 100% der relevanten Kosten oder sogar 150% bei F&E Zentren. Der Katalog der relevanten Kosten umfasst nun auch zivilrechtliche Verträge. Steuerzahler, welche in Sonderwirtschaftszonen tätig sind, dürfen ebenfalls Gebrauch von der F&E Ermäßigung machen, jedoch unter bestimmten Einschränkungen.

	Innovationsbox: ab 2019 werden Einkünfte die aus qualifizierten Rechten an geistigen Eigentum erzielt werden mit einem Steuersatz von 5 % besteuert. Als Rechte an geistigen Eigentum sind ua. Patente, Urheberrechte an Software, industrielle Schutzrechte und Zulassungsrechte von Medikamenten zu verstehen, sofern diese unter rechtlichen Schutz stehen und im Rahmen von F&E-Tätigkeiten vom Steuerzahler entwickelt und verbessert werden.
Außersteuerliche Förderungsmaßnahmen	innerstaatliche Zuschüsse für die Schaffung neuer Arbeitsplätze Investitionsförderungen

# Unbewegliches Vermögen

Ste	euerliche Abschreibungen	
	planmäßige	Abschreibungsraten in der Anlage zum EStG angeführt
	außerplanmäßige	bei (dauernder) Wertminderung (steuerlich unwirksam)
Ab	schreibungsgruppen	
	Grund und Boden	keine Abschreibung
	Gebäude	Abschreibungssätze zwischen 1,5 % und 10 %; in bestimmten Fällen kann die Abschreibungsrate um einen Faktor von 1,4 erhöht werden
	Maschinen und Geräte	Abschreibungssätze zwischen 7 % und 25 %; in bestimmten Fällen kann die Abschreibungsrate um einen Faktor von 2 erhöht werden
So	nderabschreibungen	Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von PLN 10.000
Zu	schreibung	möglich
Gr	underwerbsteuer	nicht vorhanden, auf den Erwerb von Immobilien fällt jedoch die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen an.
		<ul> <li>Verkauf von Grundstücken oder Erbnießbrauchsrechten 2 %</li> </ul>
		Bemessungsgrundlage: Marktwert
	mobiliensteuer rundsteuer)	
	Steuergegenstand	inländische Grundstücke, Gebäude und Bauten
	Bemessungsgrundlage	Grundstücke: deren Fläche Gebäude und ihre Teile: deren Nutzfläche Bauten und ihre Teile: deren Bruttobuchwert zum 01.01. des Steuerjahres
	Steuerbetrag	Anwendung eines Steuersatzes, festgelegt durch die örtlichen Behörden; gesetzliche Maximalsätze dürfen jedoch nicht überschritten werden
	Höchststeuersätze	Grundstück mit gewerblichem Nutzungszweck PLN 0,93/m²
		■ Wohngebäude und deren Bestandteile PLN 0,79/m²



# Unbewegliches Vermögen

	<ul> <li>gewerblich genutzte Gebäude und deren Bestandteile PLN 23,47/m²</li> </ul>
	sonstige Bauten 2% der Bemessungsgrundlage
Immobilienfonds	keine speziellen Regelungen, allgemeine Vorschriften treffen zu
Mindesteinkommensteuer	Die Mindesteinkommensteuer betrifft Eigentümer bzw. Miteigentümer von in Polen gelegenen Gebäuden, die – zumindest teilweise – vermietet, verleast werden oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen Die Einkommensteuer bezieht sich auf den Wert des Gebäudes Steuerbare Umsätze: Anschaffungskosten der Immobilie (=Anlagevermögen beim Steuerpflichtigen) Steuerbemessungsgrundlage: gesamte Einnahmen abzüglich PLN 10 Mio. Steuersatz: monatlich 0,035 % von der Steuerbemessungsgrundlage Die Steuer wird monatlich gezahlt und wird von der Einkommensteuervorauszahlung abgezogen. Die Zahlung ist nicht notwendig, wenn diese Gebäudeertragsteuer geringer als die Einkommensteuervorauszahlung ist Die bezahlte Steuer, die noch nicht zuvor abgezogen wurde, wird von der jährlichen Einkommensteuer abgezogen Die jährliche nicht abgezogene Gebäudeertragsteuer kann auf Antrag rückerstattet werden, sofern die Steuerbehörde die vom Steuerpflichtigen ermittelte Einkommensteuerschuld bestätigt

# Sozialversicherung

_			
Versicherungspflicht		gesetzliche Pensions-, Invaliditäts-, Unfall- und Lohnfortzahlungsversicherung für alle Erwerbstätigen; Sonderregelungen für Start-ups	
Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen		Beitragssätze fix, Höchstbeitragsgrundlage für Pensions- und Invaliditätsversicherung: jährlich PLN 142.950	
selbständig tätige Personen			
	Krankenversicherung	2,45%	
	Pensionsversicherung	19,52%	
	Invaliditätsversicherung	8%	
	Unfallversicherung	0,67 % - 3,33 %	
	nselbständig tätige ersonen		
	Lohnfortzahlung	2,45% (100% Arbeitnehmer)	
	Pensionsversicherung	19,52% (50% Arbeitnehmer)	
	Invaliditätsversicherung	8% (18,75% Arbeitnehmer)	
	Unfallversicherung	0,67% - 3,33% (100% Arbeitgeber)	

Zuständige Behörde	für die Erhebung der Beiträge sind die lokalen ZUS-Büros zuständig
weitere Abgaben	Zusätzlich gibt es Beiträge zum Personal-Fond (2,45%) und sonstige Nebenbeiträge (zB Fonds garantierter Arbeitnehmerleistungen – 0,10%) sowie weitere freiwillige Zusatzversicherungen

# Gesundheitsversicherung

Versicherungspflicht	Grundsätzlich alle erwerbstätigen Personen
	9,0% (davon sind 7,75% der Bemessungsgrundlage direkt von der ESt abzugsfähig)

### Geschäftsführer

Zivilrecht und Handelsrecht	Arbeitsvertrag, Auftrag, Bestellung kraft	
	Gesellschafterbeschluss etc.	
Sozialversicherung	Tätigkeit aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung ausgeübt -> keine polnische Sozial- und Gesundheitsversicherungspflicht	
	Arbeitsvertrag bzw. Auftrag: Sozial- und Gesundheitsversicherungspflicht	
	Versicherungspflicht gilt nur, falls es keine Befreiung in Polen gibt	
Einkommensteuer	Arbeitnehmer: 20 % Pauschalbesteuerung; gilt nur für beschränkt Steuerpflichtige, wenn Funktion auf Beschluss der Gesellschafterversammlung oder basierend auf Managementverträgen ausgeübt wird; Option die Einkünfte tarifmäßig zu besteuern	
	ansonsten gelten die normalen Einkommensteuertarife	
	Ausnahme Selbständiger: Einkommensteuer, kann mit 19 % pauschaliert werden (nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen)	
Umsatzsteuer		
Arbeitnehmer	keine Umsatzsteuer	
Selbständiger	Umsatzsteuer mit Recht auf Rückerstattung (gewisse Restriktionen angewandt)	
Beschäftigungsbewilligung	für einen GF aus der EU ist keine Arbeitserlaubnis mehr notwendig	
	bei selbständiger Tätigkeit ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig	
Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	Für EU-Bürger nicht notwendig. Bei Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten Registrierungspflicht, außer GF bleibt in einem anderen EU-Staat ansässig und kehrt regelmäßig zurück	
Haftung	für ausstehende Steuerschuld etc.	
Mindestvergütung	angemessenes Entgelt	





Steuersätze		Normalsteuersatz: 23 %		
		Ermäßigter Steuersatz: 8  bestimmte Früchte unc (bearbeitet/konserviert verpackt), Wasser (inkl Textillien, Fachausrüstu aus dem Heilproduktre leistungen und Persone	bestimmtes Gemüse oder portioniert und . Vertrieb von Wasser), ng, Heilprodukte gister, Hoteldienst-	
		Ermäßigter Steuersatz: 5 • vor allem für Nahrungs		
		Ermäßigter Steuersatz: 0 %, zB für  Export von Waren  innergemeinschaftliche Warenlieferungen  Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit Warenexport  internationale Transportdienstleistungen		
Liefe	erungen	steuerpflichtig sind die in Warenlieferungen	Polen ausgeführten	
C	Ort der Warenlieferung	Werden die Waren vom Lieferer, Erwerber oder einem Dritten versendet oder befördert: Der Ort, an dem sich die Waren zu Beginn der Beförderung zum Erwerber befinden.		
		Werden die Waren weder versendet noch befördert: Der Ort, an dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung befinden.		
Leist	tungen	steuerpflichtig sind die in Polen ausgeführten Leistungen		
	Ort bei sonstigen	Unterscheidung, ob Leistungen		
	eistungen	an Unternehmer     ("Business to Business","B2B") oder     an Nichtunternehmer     ("Business to Customer", "B2C") erbracht werden.		
		Als "Unternehmer" für die Bestimmung des Leistungsortes gelten		
		Unternehmer und     nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID		
•	Grundregel	B2B	B2C	
		Empfängerort	Unternehmerort	
		(Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	(Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)	
	Sonderfälle	B2B	B2C	
	Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes	
	Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort	
	Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unter- richtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen ein- schließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort	

		Sonstige Leistungen betreffend die Eintritts- berechtigung sowie die damit zusammen- hängenden sonstigen Leistungen für Veranstal- tungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
		Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
		Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel); es gibt Befreiungsbestim- mungen	wo die Beförderung bewirkt wird
		ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
		Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
		Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
		Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
		Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
		Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
		Vermietung von	Empfängerort	Empfängerort
		Beförderungsmittel länger als 30 Tage	(Grundregel)	Ausnahme: Ort der Zurverfügungstellung für Sportboote, wenn die Leistung am Ansässigkeitsort des leistenden Unterneh- mers erbracht wird
		"Katalogleistungen" an Drittlandskunden	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
		Telekom-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen vom Drittland	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers (falls Ort der Nutzung in diesem Land)
				Empfängerort
		Elektronisch erbrachte Leistungen vom Drittland	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort; MOSS wurde umgesetzt
	Reverse Charge "Umkehr der Steuerschuld"		bei bestimmten Lieferungen und sonstigen Leistungen bei ig Erwerb von Waren	
Voraussetzung leistender Unternehmer hat im Inland weder (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch ein der Leistungserbringung (bzw. Lieferung) bete Betriebsstätte (feste Geschäftseinrichtung)			n Aufenthalt noch eine an (bzw. Lieferung) beteiligte	





		Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmers		
		Umsatzsteuer schuldet der Empfänger		
St	euerbefreiung	Unterscheidung betreffend 0% Steuersatz oder Befreiung		
	0%	■ Export von Waren		
	Vorsteuerabzug steht zu	■ innergemeinschaftliche Warenlieferungen		
		Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit Warenexport und internationalen Warenverkehr gemäß Art. 83 poln. UStG		
	Befreiung	bei Lieferung von gebrauchten Waren (ohne Vorsteuerabzug)		
	Vorsteuerabzug steht nicht zu	Teile der Finanzvermittlungsdienstleistungen		
		Ausbildungsdienstleistungen		
		■ Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen		
		Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge		
		<ul> <li>Lieferung von unbebauten Grundstücken, die nicht zur Entwicklung vorgesehen sind</li> </ul>		
Vo	orsteuerabzug	die dem Unternehmen für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer		
		Rückerstattung: in der Regel innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der Abgabe der Steuererklärung; in bestimmten Fällen innerhalb von 25 oder 180 Tagen (alle Rechnungen müssen über ein Bankkonto gezahlt werden; 25 Tage bei Rückerstattung auf das Mehrwert- steuerkonto des Steuerpflichtigen)		
lm	mobilien			
	Vermietung	unterliegt in jedem Fall der USt		
	Verkauf	unterliegt entweder der USt oder der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen. Letztere fällt an, wenn USt-Befreiung vorliegt. Im Falle der USt-Befreiung ist Option zur USt-Besteuerung möglich (diverse Voraussetzungen erforderlich).		
Le	easing	unterschiedliche Definitionen im Zivil- und Steuerrecht		
	Operating Leasing	sonstige Leistung		
	Finance Leasing	Lieferung		
fü	orsteuerrückerstattung r polnische Unternehmer nerhalb der EU	Elektronischer Antrag beim für den polnischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Polen bis spätestens 30.09. des Folgejahres.		
		Nach positiver Prüfung des Antrages (innerhalb von 120 Tagen) Rückerstattung innerhalb von 10 Tagen.		
		Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates erforderlich.		

Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum			
		Kalenderjahr ist)	
Ausländische Unternehmer		Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben und keine Umsätze im Inland tätigen	
		Registrierung ist grundsätzlich erforderlich, falls im Inland Umsätze getätigt werden (es gibt Befreiungsbestimmungen)	
	Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer	Elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers	
	Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer	spätestens am 30. September des Folgejahres ist Rückerstattung zu beantragen (Finanzamt II Urząd Skarbowy Warszawa Śródmieście)	
		amtlicher Vordruck, Beilage der Originalrechnungen Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist)	
Splitzahlungen		Dieser freiwillige Mechanismus basiert darauf, dass der Leistungsempfänger die Zahlung an den Lieferanten aufsplittet:  der Nettobetrag wird auf das Bankkonto des Lieferanten überwiesen  die USt wird auf ein spezielles USt-Konto überwiesen	
		Mehrwertsteuerkonten werden automatisch eröffnet und kostenlos verwaltet.	
		Vorteil: Vorsteuer kann innerhalb von 25 Tagen auf das Mehrwertsteuerkonto erstattet werden und Vermeidung von negativen steuerlichen Konsequenzen (zB. zusätzliche Umsatzsteuerschuld).	
		Auf Ersuchen des Steuerpflichtigen können die Beträge des Mehrwertsteuerkontos auf das reguläre Konto überwiesen werden.	

# Mergers & Acquisitions

Fi	Finanzierung		
	Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft	Im Zusammenhang mit dem Kauf einer GmbH bestehen keine rechtlichen oder steuerlichen Ein- schränkungen. Falls die Finanzierung des Kaufes einer AG über ein Darlehen der künftigen Tochter- gesellschaft erfolgen soll, können unter Umständen handelsrechtliche Beschränkungen gelten.	
	Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.	
	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Anteilskauf	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einem Anteilserwerb sind generell steuerlich abzugsfähig.	





	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten	Zinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig.		
	Übertragung der Finanzierungsverbindlichkeit an die Tochtergesellschaft und Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen	Zinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig.		
Al	ofindungsmöglichkeiten			
	Abfindung von Minder- heitsgesellschaftern	Gilt nur für Aktiengesellschaften: Gesellschafterbeschluss für die Abfindung von nicht mehr als 5 % des Aktienkapitals, das von nicht mehr als 5 Aktionären gehalten wird, durch Aktionäre.		
		<ul> <li>die mindestens 95% der Aktien besitzen, und</li> <li>von denen keiner weniger als 5% besitzt.</li> </ul>		
Ka	eräußerungsgewinne – apitalgesellschaften und ersonengesellschaften			
	Aktienverkauf (AG)	Veräußerungsgewinne unterliegen der Körperschaftsteuer - begründen eine eigene Einkunftsart, welche nicht mit anderen Einkunftsarten gegengerechnet werden darf.		
	Anteilsverkauf (GmbH)	Veräußerungsgewinne unterliegen der Körper- schaftsteuer - begründen eine eigene Einkunfts- art, welche nicht mit anderen Einkunftsarten gegengerechnet werden darf.		
	Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft	Im Allgemeinen dürfen Gesellschafterrechte und -verpflichtungen aus Beteiligungen an Personengesellschaften nur dann an eine andere Person übertragen werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von Anteilen an einer Kommanditgesellschaft unterliegt der allgemeinen Körperschaftsteuer.		
	Internationale Schachtelbegünstigung	Hier besteht keine Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne.		
Uı	nternehmensverkauf			
	Definition	Der Verkauf eines Unternehmens als Ganzes ist möglich. Zu den Unternehmensteilen gehören körperliche und immaterielle Vermögensgegen- stände, Eigentumsrechte, Buchhaltungsunterlagen.		
	Handels- und steuerrechtliche Behandlung	Beim Verkauf eines Unternehmens (als Ganzes oder eines selbständigen Unternehmensteils) werden die übertragenen Vermögensgegenstände (Anlagevermögen und immaterielles Vermögen) beim Käufer zum:  Verkehrswert – wenn sich ein Firmenwert ergibt – bzw.  Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der sonstigen Vermögensgegenstände (neben Anlagevermögen und immateriellem Vermögen) – wenn sich kein Firmenwert ergibt – bilanziert.		

	Firmenwert	Wenn der Kaufpreis des Unternehmens (als Ganzes oder eines selbständigen Unternehmensteils) den Verkehrswert der einzeln bewerteten Vermögensgegenstände übersteigt, wird ein Firmenwert bilanziert.
	Firmenwertab- schreibung	Der Firmenwert kann sowohl in der Handelsbilanz als auch steuerrechtlich über 5 Jahre abgeschrieben werden (die Abschreibungsdauer kann jedoch verlängert werden; für handelsrechtliche Zwecke beträgt sie maximal 20 Jahre).
Ve	erschmelzungen	
	Handelsrechtlich zulässige Verschmelzungsformen	Verschmelzung durch Aufnahme der Tochter in die Mutter, bzw. der Mutter in die Tochter, Verschmel- zung durch Neugründung, Spaltung, Abspaltung
	Bewertung	Die Bilanzierungsvorschriften für Unternehmens- zusammenschlüsse gelten sowohl für die Verschmelzung zweier unabhängiger juristischer Personen als auch für den Kauf eines selbständigen Unternehmensteils einer juristischen Person mit anschließender Verschmelzung. Im Allgemeinen ist eine Neubewertung zu Verkehrswerten vorzunehmen.
		Eine Buchwertfortführung (ohne Neubewertung) ist im Falle der Verschmelzung zulässig, sofern die Kontrolle des bisherigen Gesellschafters nicht verloren geht. Dies gilt insbesondere bei Schwesternverschmelzungen bzw. bei Verschmelzungen von Ober- mit Untergesellschaften.
	Handelsrechtliche Bewertung	Die Vermögensgegenstände und Schulden des erworbenen Unternehmens werden mit dem Verkehrswert bewertet, der verbleibende Unterschiedsbetrag zum Kaufpreis wird als aktiver oder passiver Firmenwert (goodwill oder badwill) bilanziert. Die Obergrenze eines passiven Firmenwertes bildet der Verkehrswert des übernommenen Anlagevermögens (ohne langfristige Finanzanlagen).
	Firmenwertab- schreibung	Handelsrechtlich wird der Firmenwert auf 5 Jahre abgeschrieben (in besonderen Fällen auf 20 Jahre). Steuerrechtlich kann der Firmenwert nur abgeschrieben werden, wenn er anlässlich eines Unternehmenskaufes (als Ganzes oder eines selbständigen Unternehmensteils) entstanden ist.
	Steuerfolgen der Neubewertung	Bei einer Verschmelzung kommt es steuerlich zu keiner Neubewertung der Vermögensgegenstände.
Ve	nbringung von ermögensgegenständen in as Gesellschaftskapital	
	Sacheinlagen	Der Gegenstand der Sacheinlage, der Wert sowie Anzahl und Nennwert der damit durch den Gesellschafter erworbenen Anteile müssen im Gesellschaftsvertrag im Einzelnen festgehalten werden.
	Steuerliche Behandlung	Eine Neubewertung der einzelnen eingebrachten Vermögensgegenstände ist möglich. Steuerlich ist die Abschreibung solcher eingebrachter Vermö- gensgegenstände grundsätzlich zulässig.



### **Mergers & Acquisitions**

Firmenwertab- schreibung	Handelsrechtlich über 5 Jahre (in Sonderfällen bis zu 20 Jahre).
	Steuerrechtlich kann der Firmenwert nur dann abgeschrieben werden, wenn er im Zusammenhang mit einem Unternehmenskauf (als Ganzes oder eines selbständigen Unternehmensteils) entstanden ist.

#### Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in dem mit "ja" gekennzeichneten DBAs im Falle von "Share Deals" nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	01.01.2002	ja	12	12	12
Albanien	27.06.1994	nein	5/10	10	5
Armenien	27.02.2005	ja	10	5	10
Aserbaidschan	20.01.2005	ja	10	10	10
Äthiopien	13.07.2015	ja	10	10	10
Australien	04.03.1992	ja	15	10	10
Belgien	29.04.2004	ja	10	0/5	0/5
Bosnien & Herzegowina	04.06.2014	ja	5/15	10	10
Bulgarien	10.05.1995	nein	10	0/10	5
Chile	01.01.2004	nein	5/15	15	5/15
China	07.01.1989	nein	10	0/10	7/10
Dänemark	31.12.2002	ja	0/5/15	0/5	5
Deutschland	19.12.2004	ja	5/15	0/5	5
Estland	09.12.1994	nein	5/15	0/10	10
Finnland	08.06.2009	ja	5/15	5	5
Frankreich	12.09.1976	ja	5/15	0	0/10
Georgien	01.01.2007	ja	10	8	8
Griechenland	28.09.1991	nein	19	10	10
Großbritannien	27.12.2006	ja	0/10	0/5	5
Indien	26.10.1989	ja	10	10	15
Indonesien	25.08.1993	nein	10/15	0/10	15
Irland	22.12.1995	ja	0/15	0/10	0/10
Island	20.06.1999	ja	5/15	0/10	10
Israel	30.12.1991	ja	5/10	5	5/10
Italien	26.09.1989	nein	10	0/10	10
Japan	23.12.1982	nein	10	0/10	0/10
Kanada	30.10.2013	ja	5/15	10	5/10
Kasachstan	13.05.1995	ja	10/15	0/10	10
Kroatien	11.02.1996	ja	5/15	0/10	10
Kuwait	25.04.2000	nein	0/5	0/5	15
Lettland	30.11.1994	ja	5/15	0/10	10
Litauen	19.07.1994	ja	5/15	0/10	10
Luxemburg	11.07.1996	ja	0/15	5	5

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Malaysia	05.12.1978	nein	0	0/15	0/15
Malta	24.11.1994	ja	0/10	5	5
Marokko	01.01.1997	ja	7/15	10	10
Mazedonien	01.01.2000	nein	5/15	10	10
Mexiko	01.01.2003	ja	5/15	10/15	15
Moldawien	01.01.1996	ja	5/15	10	10
Montenegro	01.01.1999	nein	5/15	10	10
Neuseeland	01.01.2007	ja	15	10	10
Niederlande	18.03.2003	nein	5/15	0/5	5
Norwegen	09.09.2009	ja	0/15	5	5
Österreich	01.04.2005	ja	5/15	0/5	5
Philippinen	07.04.1997	ja	10/15	0/10	15
Portugal	04.02.1998	nein	10/15	0/10	10
Rumänien	15.09.1995	nein	5/15	0/10	10
Russland	22.02.1993	nein	10	0/10	10
Saudi Arabien	01.06.2012	ja	0/5	0/5	0/10
Schweden	15.10.2005	ja	5/15	0	5
Schweiz	25.09.1992	ja	0/15	5	5
Singapur	04.11.2012	ja	0/5/10	0/5	2/5
Slowakei	21.12.1995	ja	0/5	0/5	5
Slowenien	10.03.1998	nein	5/15	0/10	10
Spanien	06.05.1982	ja	5/15	0	0/10
Südafrika	05.12.1995	nein	5/15	0/10	10
Südkorea	21.02.1992	nein	5/10	0/10	5
Thailand	13.05.1983	nein	20	0/10	5/15
Tschechien	13.06.2012	nein	5	5	10
Tunesien	15.11.1993	nein	5/10	12	12
Türkei	01.10.1996	nein	10/15	0/10	10
Ukraine	11.03.1994	ja	5/15	0/10	10
Ungarn	10.09.1995	nein	10	0/10	10
USA	23.07.1976	ja	5/15	0	10
VAE	21.04.1994	ja	0/5	0/5	5
Weißrussland	30.07.1993	nein	10/15	0/10	0
Zypern	07.07.1993	nein	0/5	5	5

Notizen Notizen





#### **TPA Gruppe**

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur "andere Länder, andere Sitten" sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hoch wertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben: Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter: www.tpa-group.com

#### Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2019, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien, FN 200423s HG Wien.

Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com; Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com



Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen: www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater Wirtschaftsprüfer Unternehmensberater

